Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1125**

15. Wahlperiode 04. 06. 2003

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (12. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 15/908, 15/1051 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung (Kriegsdienstverweigerungs-Neuregelungsgesetz – KDVNeuRG)

A. Problem

Das Kriegsdienstverweigerungsrecht soll neu geregelt werden. Angestrebt ist ein einheitliches Verfahren, das für alle Antragstellerinnen und Antragsteller gilt und vom Bundesamt für den Zivildienst durchgeführt wird. Die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung sollen entfallen. Ein Führungszeugnis muss von den Antragstellerinnen und den Antragstellern nicht mehr vorgelegt werden.

B. Lösung

Das Kriegsdienstverweigerungsgesetz wird neu gefasst.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Ausweislich des Gesetzentwurfs entstehen folgende Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

a) Bund

Im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung werden insgesamt 66 Planstellen/Stellen für KDV-Angelegenheiten nicht mehr benötigt. Dies entspricht einem Finanzvolumen von rd. 2,4 Mio. Euro pro Jahr. Beim Bundesministerium

für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entsteht korrespondierend ein Mehrbedarf von sieben Planstellen/Stellen, die durch Wegfall von kw-Vermerken im Bereich des Bundesamtes für den Zivildienst zur Verfügung gestellt werden.

Der im Bereich des Bundesamtes für den Zivildienst erhöhte Vollzugsaufwand wird voraussichtlich 280 000 Euro jährliche Mehrkosten verursachen. Demgegenüber entfallen im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung ca. 390 000 Euro jährlich für die Entschädigung der Beisitzerinnen und Beisitzer in den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung sowie für Auslagenerstattungen wegen der Beteiligung von Antragstellerinnen und Antragstellern.

b) Länder und Kommunen

Im Bereich der Kommunen entfällt der Aufwand für die Wahl der ca. 5 000 Beisitzerinnen und Beisitzer sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter für die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung. Diese Kosten lassen sich nicht weiter quantifizieren.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, entstehen nach Angaben im Gesetzentwurf nicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 15/908, 15/1051 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 4. Juni 2003

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kerstin Griese
Vorsitzende

Andreas Weigel
Berichterstatter

Thomas Dörflinger
Berichterstatter

Jutta Dümpe-Krüger
Berichterstatterin

Ina Lenke
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Andreas Weigel, Thomas Dörflinger, Jutta Dümpe-Krüger und Ina Lenke

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf – Drucksachen 15/908, 15/1051 – wurde in der 43. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Mai 2003 an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss und den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf wird die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen neu geregelt. Artikel 1 enthält das neu gefasste Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG), das an die Stelle des bisherigen Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (KDVG a. F.) tritt.

Über die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, soll in Zukunft aufgrund von Regelungen entschieden werden, die für alle Antragstellerinnen und Antragsteller übereinstimmend gelten.

Ein wesentliches Ziel des Gesetzentwurfes ist es, in Zukunft ein einheitliches Anerkennungsverfahren zu schaffen, das vom Bundesamt für den Zivildienst (Bundesamt) durchgeführt wird. Auf die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung wird verzichtet. Die einheitlichen Regelungen des Anerkennungsverfahrens stellen sicher, dass nicht für einzelne Gruppen – insbesondere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit – besondere Anforderungen gelten, die zu einer Erschwerung oder Verlängerung des Verfahrens führen könnten.

Der speziellen Situation von Soldatinnen und Soldaten lässt sich auch in einem einheitlichen Verfahren Rechnung tragen, da gemäß § 2 Abs. 6 bei Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit den mit dem Kriegsdienstverweigerungsantrag zu übermittelnden Personalakten eine Stellungnahme des Disziplinarvorgesetzen und der personalbearbeitenden Stelle beizufügen ist. Diese Stellungnahmen sind beim Bundesamt bei der Frage zu berücksichtigen, ob Zweifel bestehen.

Das Kriegsdienstverweigerungsverfahren wird so ausgestaltet, dass die ernsthafte Gewissensentscheidung erkennbar wird.

Artikel 2 enthält Folgeregelungen für das Wehrpflichtgesetz. Artikel 3 enthält Folgeregelungen für das Zivildienstgesetz. Artikel 4 des Gesetzentwurfs regelt das Inkrafttreten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 14. Sitzung am 4. Juni 2003 beraten und einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Vorlage in seiner 16. Sitzung am 4. Juni 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU, bei Nichtbeteiligung der Fraktion der FDP, empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der im Verteidigungsausschuss vorliegende Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, bei Nichtbeteiligung der Fraktion der FDP, abgelehnt.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

1. Abstimmungsergebnis

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

2. Inhalt der Ausschussberatungen

Die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Christel Riemann-Hanewinckel, führte inhaltlich in den Gesetzentwurf ein.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte den Gesetzentwurf als längst fällige Modernisierung des Verfahrens zur Kriegsdienstverweigerung. Er führe zu einer Entbürokratisierung und Vereinfachung des Verfahrens.

Im Übrigen wurde auf die von der Fraktion der CDU/CSU vorgelegten Änderungsanträge eingegangen. Der Antrag zu Ziffer 1 führe bei Annahme dazu, dass die Zuständigkeit für die Antragsannahme unregelt sei. Der Antrag sei erkennbar mit der heißen Nadel gestrickt worden. Dem Antrag zu Ziffer 2 sei entgegenzuhalten, dass im Verhältnis zu der Zahl der eingehenden Anträge auf Kriegsdienstverweigerung der Anteil der Fälle, in denen das Führungszeugnis tatsächlich relevante Einträge zeige, verschwindend gering sei. Angesichts dessen sei es unverhältnismäßig, an einer generellen Vorlage des Führungszeugnisses festzuhalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, sie begrüße die Neuregelung des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes. Die vollständige Abschaffung des mündlichen Verfahrens zur Prüfung der Gewissensentscheidung bei der Kriegsdienstverweigerung beseitige eine fragwürdige Regelung, die über Jahrzehnte das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung überschattet habe. Besonders hervorzuheben sei, dass der Gesetzentwurf geschlechtergerecht formuliert sei, so dass nach dem neuen Recht auch Frauen, die Zeit- und Berufssoldatinnen seien, den Kriegsdienst verweigern könnten. Hiermit werde eine Rechtsunsicherheit im alten Gesetz beseitigt. Die Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU trügen nicht zur Verbesserung des Gesetzes bei.

Die **Fraktion der CDU/CSU** legte auf Ausschussdrucksache 15(12)55 folgende Änderungsanträge vor, die mit den

Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt wurden:

1. *Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 und 3) KDVNeuRG*
   Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Begründung

Es wäre sinnvoll, wenn zukünftig der Antragseingang ausschließlich beim Kreiswehrersatzamt angesiedelt wäre und die Möglichkeit, nach einer Fristverlängerung den Antrag direkt beim Bundesamt zu stellen, entfiele. Die Vorgaben in den Absätzen 2 und 3 des Gesetzentwurfes bedeuten jetzt, dass ein Teil der Personalakte beim Kreiswehrersatzamt und ein Teil beim Bundesamt eingeht, was dann ein umständliches und aufwendiges Zusammenführen der Akten erfordert. Gleichzeitig wird hiermit ein konkreter immer wieder von der rot/grünen Bundesregierung geforderter Vorschlag zur Verwaltungsvereinfachung unterbreitet.

2. *Zu Artikel 1 (§ 6 Abs 3) KDVNeuRG*
   Der Absatz 3 wird gestrichen

Begründung

Es wäre sinnvoller, generell bei der Antragstellung auf Kriegsdienstverweigerung die Vorlage eines Führungszeugnisses beizubehalten und somit automatisch als Bestandteil des Antrags zu sehen. Damit könnte Absatz 3, dass das Bundesamt ein Führungszeugnis nach § 31 des Bundeszentralregistergesetzes anfordern kann, komplett entfallen. Auch dies wäre ein Schritt zur Verwaltungsvereinfachung.

Darüber hinaus erklärte die Fraktion der CDU/CSU grundsätzliche Zustimmung zum Gesetzentwurf. Die Überlegungen im Hinblick auf eine Vereinfachung des Verfahrens seien berechtigt.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, sie sehe in der Bündelung der jetzt noch unterschiedlichen Anerkennungsverfahren eine Verbesserung. Dem Gesetzentwurf sei grundsätzlich zuzustimmen, auch wenn die FDP als weitergehendes Ziel die Aussetzung der Wehrpflicht anstrebe. Er erleichtere die Kriegsdienstverweigerung für bereits Einberufene oder für von der bevorstehenden Einberufung unterrichtete Wehrpflichtige. Richtig sei auch, dass jetzt eine einheitliche Regelung des Anerkennungsverfahrens auch für Berufssoldaten, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit gefunden worden sei.

Fraglich sei indes, weshalb das Gesetz erst drei Monate nach Verkündung in Kraft treten solle. Dies erschließe sich nicht. Das Bundesamt für den Zivildienst sei sicher zu einer schnelleren Umsetzung in der Lage.

Berlin, den 4. Juni 2003

Andreas Weigel	**Thomas Dörflinger**	**Jutta Dümpe-Krüger**	**Ina Lenke**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333